



# Gemeinde Hasselroth

## 1. Änderungssatzung zur ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth hat ihrer Sitzung am 16.12.2010 diese Änderungs-Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Hasselroth (1. Abfalländerungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

### § 1

**Der § 6 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) - wird wie folgt gefasst:**

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäß zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a) 80 l mit rotem Deckel (im folgenden 40 l genannt)
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## § 2

### **Der § 14 – Gebühren - wird wie folgt gefasst:**

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2 a) Gebührenmaßstab für zum Wohnen genutzte Grundstücke ist die Zahl ihrer Bewohner. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

Die Grundgebühr beträgt **42,00 €** pro 6 Bewohner/Jahr. Dies gilt auch, wenn für die zweite und jede weitere Grundgebühr rechnerisch nur noch 1 Person übrigbleibt.

Die Personengebühr bei einer Teilnahme an der Biomülleinsammlung beträgt **40,80 €** je Bewohner/Jahr, bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 11 Abs. 2 – **19,40 €**.

Maßgebend für die vorgenannten Gebühren sind die in nachstehender Tabelle genannten maximalen Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papier.

Für weitere je 10 l Gefäßvolumen für Restmüll ist eine Gebühr von **13,20 €** pro Jahr fällig.  
Für weitere je 120 l Gefäßvolumen für Bioabfall ist eine Gebühr von **102,00 €** pro Jahr fällig.  
Für weitere je 240 l Gefäßvolumen für Papier ist eine Gebühr von **8,40 €** pro Jahr fällig.

Zahl der Grundstücksbewohner	maximales Gefäßvolumen für		
	Restmüll	Bioabfall	Papier
bis 2	40 l	120 l	240 l
bis 4	80 l	120 l	240 l
bis 6	120 l	240 l	240 l
bis 8	120 + 40 l	240 l	480 l
bis 10	120 + 80 l	240 l	480 l
bis 12	240 l	240 l	480 l
bis 14	240 + 40 l	360 l	720 l
bis 16	240 + 80 l	360 l	720 l
bis 18	240 + 120 l	360 l	720 l
bis 24	2 x 240 l	480 l	960 l
bis 30	3 x 240 l	600 l	1200 l
bis 36	3 x 240 l	720 l	1440 l
bis 42	4 x 240 l	840 l	1680 l
bis 48	4 x 240 l	960 l	1920 l
bis 55	1.100 l	1100 l	2160 l

(2 b) Gebührenmaßstab für nicht zum Wohnen genutzte Grundstücke ist das zugewiesene oder genutzte Gefäßvolumen für Restmüll, Bioabfall und Papier. Die Gebühr errechnet sich aus Absatz 2a, Sätze 7 bis 9.

(2 c) Gebührenmaßstab für gemischt genutzte Grundstücke richtet sich nach Absatz 2 a.

(3) Die Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von **3,50 €** für 70 Liter abgegeben.

(4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind gesonderte Gebühren zu entrichten. Sie betragen für Sperrmüll **0,22 €** je kg, mindestens jedoch **15,00 €**.

(5) Für die Anlieferung von Grünabfällen im Bauhof der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines

- Schubkarrens **2,50 €**
- Kofferraumes/Handwagens **5,00 €**
- Kombis **10,00 €**
- Anhänger je cbm **18,00 €**

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hasselroth, den 17.12.2010

Uwe Scharf  
Bürgermeister